

**Stellungnahme
des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.
zur Abrechnung dermatologischer Leistungen**
 (Stand: Februar 2026)

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) hat seine Kommentierungen zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) um den Bereich der dermatologischen Leistungen erweitert. Im Folgenden befassen wir uns mit der Abrechnung einzelner dermatologischer Leistungen nach der GOÄ, unter besonderer Berücksichtigung der Voraussetzungen für Analogabrechnungen § 6 Abs. 2 GOÄ.

Dermatologische Leistung	Beschreibung der Leistung	Stellungnahme PKV-Verband	Berechnungsfähige GOÄ-Nummern	Beispiele für nicht berechnungsfähige GOÄ-Nummern
• Hautkrebs-Screening oder Untersuchung der Haut	Früherkennung von Hautkrebs	Für das gesetzliche Hautkrebs-Screening gemäß Früherkennungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist die GOÄ-Nr. 7 berechnungsfähig.	GOÄ-Nr. 7	
• Auflichtmikroskopie • Fotografische Diagnostik • Photodiagnostik • ATBM (Automatisches totales Bodymapping)/ FotoFinder • Bodymapping • Dermascan • DNN-Analyse von Hautläsionen • Nevisense • MelaFind • Mole-Analyzer • Wood-Licht	Untersuchung der Haut mittels technischer Systeme zur Risikobewertung	Berechnungsfähig ist neben der GOÄ-Nr. 7 die GOÄ-Nr. 750 einmal je Sitzung. Auch bei Verwendung mehrerer Verfahren ist die GOÄ-Nr. 750 nur einmal pro Sitzung berechnungsfähig. Sofern sich daraus ein erhöhter Zeitaufwand ergibt, kann dieser im Steigerungsfaktor berücksichtigt werden. Eine Dokumentation ist keine nach GOÄ berechnungsfähige Leistung. Eine patientenindividuelle Sonde ist ggf. gesondert als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.	GOÄ-Nr. 750	GOÄ-Nr. 624 analog GOÄ-Nr. 750 analog GOÄ-Nr. 840 analog GOÄ-Nr. 4815 analog GOÄ-Nr. 5442 analog GOÄ-Nr. 5733 analog

Dermatologische Leistung	Beschreibung der Leistung	Stellungnahme PKV-Verband	Berechnungsfähige GOÄ-Nummern	Beispiele für nicht berechnungsfähige GOÄ-Nummern
<ul style="list-style-type: none"> Konfokale Lasermikroskopie 	<p>Die konfokale Lasermikroskopie ist eine nichtinvasive Methode zur hochauflösenden Diagnostik von Gewebe. Dabei wird die Probe mit einem Laser punktweise abtastet, um hochauflösende, dreidimensionale Bilder zu erstellen.</p>	<p>Der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 4815 ist nicht angemessen. Der Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer hat für die „Videosystem-gestützte Untersuchung und Bilddokumentation von Muttermalen, einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung und -auswertung (z.B. Vergrößerung und Vermessung)“ (vgl. Dtsch Arztbl. 2002, 99(3): A-144-145) die Leistung nach GOÄ-Nr. 612 analog für berechnungsfähig angesehen. Folglich ist auch für die konfokale Lasermikroskopie der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 612 verordnungskonform.</p>	GOÄ-Nr. 612 analog	GOÄ-Nr. 4815 analog
<ul style="list-style-type: none"> Videosystem-gestützte Untersuchung inklusive Bilddokumentation von Muttermalen, einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung und -auswertung (z.B. Vergrößerung und Vermessung) 		<p>Der Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer hat für die „Videosystem-gestützte Untersuchung und Bilddokumentation von Muttermalen, einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung und -auswertung (z.B. Vergrößerung und Vermessung)“ (vgl. Dtsch Arztbl. 2002, 99(3): A-144-145) die Leistung nach GOÄ-Nr. 612 analog für berechnungsfähig angesehen. Eine Dokumentation ist keine nach GOÄ berechnungsfähige Leistung, soweit in den Leistungslegenden des Leistungsverzeichnisses der GOÄ nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Dokumentation ist Bestandteil einer Untersuchungsleistung (vgl. auch BGH, Urteil vom 27.05.2004, Az.: III ZR 264/03), wobei die Form der Dokumentation unerheblich ist.</p>	GOÄ-Nr. 612 analog	GOÄ-Nr. 750 (analog) GOÄ-Nr. 5030 analog